

Erich Kästner Gymnasium Laatzen



Schüler- und Elterninformationen / Sekundarstufe I

Liebe Schülerinnen und Schüler,

diese für euch zusammengetragenen Informationen sollen dazu beitragen, dass ihr einiges über das Erich Kästner Gymnasium erfahrt. Außerdem sind wichtige Informationen für eure Eltern zusammengestellt.

Einen guten Start, viel Erfolg und Glück in eurer neuen Schule wünschen euch

Schulleitung, Kollegium, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Entschuldigungen und Beurlaubungen

Sie, liebe Eltern, erwarten von uns zu Recht, dass wir unsere Aufsichtspflicht gegenüber Ihren Kindern ernst nehmen und Sie sofort unterrichten, falls es zu Unregelmäßigkeiten beim Schulbesuch kommt. Bitte helfen Sie uns durch eine korrekte Handhabung der Entschuldigung im **Krankheitsfall**:

- Am 1. Tag der Erkrankung sollte eine Entschuldigung schriftlich per E-Mail* an sekretariatekg@ekslaaten.eu oder direkt an die unterrichtenden Lehrkräfte / Klassenlehrkräfte erfolgen. Sofern eine Leistungsüberprüfung durch Krankheit versäumt werden sollte, vermerken die Eltern, welche Arbeit dies betrifft, sodass sichergestellt ist, dass die Eltern darüber informiert sind.

* (EZB-Account via IServ)

Beurlaubungen

- Für einen Tag erteilt in schriftlich begründeten Fällen die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Beurlaubung (**jedoch nicht vor oder nach den Ferien**).
- Beurlaubungen über mehrere Tage genehmigt die Schulleiterin. Bitte stellen Sie den Antrag frühzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) und mit einsichtiger Begründung.
- Eine Beurlaubung direkt vor oder nach den Ferien kann laut *Ergänzende Bestimmungen zu § 63 Schulpflicht 3.2.1 im Niedersächsischen Schulgesetz* nicht genehmigt werden. Ausnahmen sind nur in absoluten Härtefällen zu gewähren.

Unfälle und Erkrankungen in der Schule

- Bei **Unwohlsein** sollte sich die Schülerin bzw. der Schüler erst bei der unterrichtenden Lehrkraft krankmelden und dann im Sekretariat melden. Das Sekretariat nimmt dann Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf, um diese entscheiden zu lassen, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf oder abgeholt werden soll.
- Bei **Unfällen**:
 - Zunächst ist die unterrichtende oder aufsichtführende Lehrkraft zu benachrichtigen.
Alle Lehrkräfte sind in Erster Hilfe ausgebildet.
 - Zudem wird ggf. der Schulsanitätsdienst hinzugerufen, der von den Lehrkräften oder über das Sekretariat benachrichtigt wird. Unsere speziell ausgebildeten Schulsanitäter und Schulsanitäterinnen, die täglich ehrenamtliche Dienste übernehmen, werden sich in einem solchen Fall kompetent um die/den Betroffenen kümmern.

Wir hoffen, dass wir – wie auch bisher – äußerst selten mit ernsten Fällen zu tun haben werden und diese gut verlaufen.

Laatzen, Oktober 2025

Teilnahme am Religionsunterricht

1. Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, in der Schule am Religionsunterricht oder am Unterricht „Werte und Normen“ teilzunehmen.
2. Schülerinnen und Schüler, die einer Religionsgemeinschaft angehören, sind grundsätzlich verpflichtet, am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teilzunehmen, falls sie nicht ordnungsgemäß vom Religionsunterricht abgemeldet sind.
3. Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht der Schülerin bzw. dem Schüler zu.
4. Eine Um- oder Abmeldung vom konfessionell-kooperativen Religionsunterricht bzw. vom Unterricht „Werte und Normen“ muss bis spätestens 6 Wochen vor dem Schuljahresende schriftlich bei der Schulleitung vorliegen.
5. Schülerinnen und Schüler, die sich vom Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft abgemeldet haben und die keiner Religionsgemeinschaft angehören, sowie Schülerinnen und Schüler, deren Religion nicht unterrichtet wird, sind zur Teilnahme am Unterricht „Werte und Normen“ verpflichtet.
6. Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, können – anstatt am Unterricht „Werte und Normen“ – am Religionsunterricht einer Religionsgemeinschaft teilnehmen.

Versicherungsschutz

1. Unfallversicherung durch den Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV)

Die Schüler sind gegen Unfall versichert

- a) bei allen schulischen Veranstaltungen (Unterricht, Wandertag, Landheim, Museumsbesuch mit der Klasse/dem Kurs, etc.),
- b) auf dem Weg zu und von schulischen Veranstaltungen (auch außerhalb des Schulgeländes). Ein Abweichen vom direkten Weg zu und von einer schulischen Veranstaltung ist nur versichert, wenn ein mit der Schule zusammenhängender Grund vorliegt, z.B. der Kauf eines Heftes.

In besonderen Fällen besteht kein Versicherungsschutz durch den GUV:

- a) Ein Schüler hat einen Unfall grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt. Die Grenzen zwischen Fahrlässigkeit und Vorsatz sind fließend. Sie hängen u.a. von der altersgemäßen geistigen Reife ab. Grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz liegen auch vor, wenn auf dem Weg zu und von schulischen Veranstaltungen gegen Verkehrsregeln verstoßen worden ist oder Fahrzeuge benutzt werden, die nicht in einem verkehrssicheren Zustand sind. Sportgeräte wie Inline-Skates, Rollschuhe, Skateboards und Fun-Roller sind nach geltendem Recht **KEINE** Fahrzeuge. Sie dürfen daher **NICHT** auf dem Schulweg benutzt werden.
- b) Der Unfall wurde von einer dritten Person verursacht. Hier ist der Verursacher bzw. seine Versicherung zuerst regresspflichtig.

Besonders schwere Unfälle können z.B. bei Erwerbsunfähigkeit zu Rentenansprüchen gegen den GUV führen, Einschränkungen s.o.

Bei Unfällen, deren Folgekosten vom GUV übernommen werden, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Schmerzensgeld.

2. Versicherung gegen Diebstahl und Sachschäden durch den Kommunalen Schadensausgleich (KSA)

Die Schüler sind bei schulischen Veranstaltungen (s.o.) gegen Diebstähle und Sachschäden versichert. Hier gibt es aber z.T. erhebliche Einschränkungen.

- a) Der KSA zahlt nicht bei Bagatellschäden, (z.B. Diebstahl von Fahrradventilen, Zerstörung von Schlössern an Garderobenschränken, etc.)
- b) Unbeaufsichtigt abgelegte Sachen sind nicht versichert. Ein Schaden ist also nur versichert (sofern keine private Hausratversicherung vorliegt), wenn sich gestohlene oder beschädigte Sachen im verschlossenen Garderobenschrank oder in den großen Pausen im verschlossenen Klassen- oder Fachraum oder während des Sportunterrichts im verschlossenen Umkleideraum befunden haben.
- c) Bargeld, Schmuck, Uhren, Ausweise, Fahrkarten, Mobiltelefone, MP3-Player etc. sind grundsätzlich nicht versichert. Wertgegenstände dürfen daher auch während des Sportunterrichts nicht im Umkleideraum zurückgelassen werden.
- d) Für gestohlene oder beschädigte Sachen wird ein Geldersatz nur nach dem Zeitwert geleistet.
- e) Für gestohlene oder beschädigte Sachen wird ein Geldersatz nur innerhalb bestimmter Höchstwerte geleistet. Die Höchstwerte richten sich danach, was allgemein „schülerüblich“ ist. Bei Diebstahl oder Beschädigung besonders teurer Fahrräder, Bekleidung etc. wird der Geschädigte also nur einen Bruchteil des tatsächlichen Wertes erstattet bekommen.
- f) Der KSA zahlt nicht für Diebstähle oder Sachschäden, bei denen ein Verursacher bekannt ist.
- g) Der KSA zahlt nicht bei Diebstahl oder Beschädigungen von Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen, die von Schülerinnen oder Schülern im Zusammenhang mit dem Schulbesuch benutzt werden, wenn an diese von der Schule eine Schülerfahrkarte ausgegeben worden ist.

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 — RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) – VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Stempel der Einrichtung

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Informationsblatt gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Schule.

I. Datenverarbeitung

Die Schule erhebt und speichert personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zum Zwecke der **Erfüllung des Bildungsauftrags** oder der **Fürsorgeaufgaben**, zur **Erziehung** oder **Förderung** der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der **Schulqualität**, soweit dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs.1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Die betreffenden Daten können freiwillig von Ihnen angegeben werden.

Welche personenbezogenen Daten die Schule zu welchen Zwecken verarbeitet, können Sie der im Anhang beigefügten **Tabelle** entnehmen.

II. Übermittlungen personenbezogener Daten

Die Anschriften der Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-13 und deren Erziehungsberechtigten werden an die Stadt Laatzen als Träger der Schülerbeförderung übermittelt. Grundlage für diese Übermittlungen ist § 31 Abs.1 S.2 NSchG.

War eine Schülerin oder ein Schüler vor der Aufnahme an die Schule Schülerin oder Schüler einer anderen öffentlichen Schule in Niedersachsen, so übermittelt die Schule der abgebenden Schule die Aufnahmeentscheidung auf Grundlage von § 31 Abs.3 S.2 NSchG.

Wechselt ein Schüler oder eine Schülerin von der Schule auf eine andere Schule in Niedersachsen, werden folgende personenbezogene Daten an die aufnehmende Schule zum Zwecke der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht übermittelt.

1. zur Schülerin/zum Schüler

- a) Familienname,
- b) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
- c) Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
- d) Geschlecht.

2. zu den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern

- a) Familienname,
- b) Vornamen,
- c) Anschrift,
- d) Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und bedingte Sperrvermerke nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.

Diese Übermittlungen erfolgen auf Grundlage von § 31 Abs.3 S.1 NSchG.

Weitere Übermittlungen an aufnehmende Schulen zu anderen Zwecken als der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht sind der im Anhang beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Auftragsverarbeitung

- Die IServ GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten (Vor-, Nachname und Klasse) in unserem Auftrag zum Zwecke der Wartung des Schulservers IServ.
- Untis GmbH & Untis Niedersachsen GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten (Ausfälle und Vertretungen der Klasse, vollständige Namen) in unserem Auftrag zum Zwecke der Erstellung eines online Vertretungsplans.
- Foto-Raabe verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten (Foto, Vor- und Nachname) in unserem Auftrag zum Zwecke der Erstellung von Schülerfotos und Schülerausweise.
- Documentus GmbH Hannover hat Zugang auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden zu personenbezogene Daten (Arbeiten und Klausuren) zum Zwecke der gesetzlich vorgeschriebenen Vernichtung der Arbeiten und Klausuren.
- Die Region Hannover verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten (Anschrift) in unserem Auftrag zum Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Schülerfahrkarten.

- STRATO AG verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten (Vor-, Nachname und Klasse) in unserem Auftrag zum Zwecke der Wartung unseres Lernmanagementsystems und digitalen Klassenbuches.
- Jamf verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten (Vor-, Nachname und Klasse) in unserem Auftrag zum Zwecke der Verwaltung der elternfinanzierten iPads. Werden die iPads außerhalb der Schule mit dem Internet verbunden, wird dabei zusätzlich auch die IP (und der ungefähre Standort) übertragen. Auch selbst installierte Apps (aber nicht deren Inhalt) können eingesehen werden.
- n-21 Schulen in Niedersachsen Online e.V., verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten (Vor-, Nachname und Klasse) in unserem Auftrag zum Zwecke der Wartung unseres Lernmanagementsystems (Niedersächsische Bildungscloud).
- Cornelsen Verlag GmbH, Ernst Klett Verlag GmbH und die Westermann Gruppe verarbeiten auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten (E-Mail-Adresse, Vorname, Nachname) in unserem Auftrag zum Zwecke der Verwaltung digitaler Schulbücher.
- Einige Programme unseres Ganztagsbereiches werden von externen Mitarbeitern betreut. Über den Namen des Mitarbeiters werden Sie (bei der Wahl des Programmes) gesondert informiert. Alle externen Mitarbeiter verarbeiten auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten (Vor-, Nachname und Klasse) in unserem Auftrag zum Zwecke der Kontrolle der Anwesenheit der Schüler und Kommunikation mit Schülern/Schülerinnen und dem Lehrpersonal.

III. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen: Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG“ 2.1.2012 (RdErl. d. MK v. 2.1.2012 - 11-02201/1, 05410/1.2 (Nds.MBl. Nr.3/2012 S.81; SVBl. 3/2012 S.162) - VORIS 22560 - Im Einvernehmen mit der StK und dem MI -) maßgebend.

IV. Betroffenenrechte

Sie können folgende Rechte geltend machen:

- **Auskunft/ Akteneinsicht**
 - Gem. Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft bzw. Akteneinsicht über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten
- **Berichtigung**
 - Sind bei uns gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gem. Art. 16 DSGVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.
- **Löschung**
 - Art. 17 DSGVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere dann zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen haben.
- **Einschränkung der Verarbeitung**
 - Gem. Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn
 - die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird
 - die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen
 - wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen
 - oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben
- **Widerspruch**
 - Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht geltend machen. Gem. Art. 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigen, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.
- **Datenübertragbarkeit**
 - Ist die Verarbeitung Ihrer Daten mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgt, haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht, die Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und an eine andere Schule zu übermitteln bzw. durch uns übermitteln zu lassen.
- **Widerruf der Einwilligung**
 - Sie haben gem. Art. 7 Absatz 3 DSGVO das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.
- **Beschwerde**
 - Art. 77 DSGVO normiert ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen,
 - Prinzenstraße 5, 30159 Hannover. E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de.
 - Eine Beschwerde hat über das auf der Homepage der Landesbeauftragten für den Datenschutz eingestellte Beschwerdeformular zu erfolgen.

V. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Die datenverarbeitende Stelle ist das

Erich Kästner Gymnasium Laatzen, Marktstraße 33, 30880 Laatzen.

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter der katharina.bendt@ekslaaten.eu.

Übersicht zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Schüler/ Erziehungsberechtigte		Zweck der Verarbeitung					Art der Verarbeitung				
Art der Daten		B	F	E	Q	S	E H	E F	S	Ü	L
1	Schülerstammdaten										
	Name/ Vorname	x	x	x			x	x	x	x	x
	Name der Erziehungsberechtigten		x				x	x	x	x	x
	Anschrift	x	x				x	x	x	x	x
	Geschlecht		x				x	x	x	x	x
	Geburtsdatum	x	x				x	x	x	x	x
	Geburtsort	x					x	x	x	x	x
	Geburtsland ¹	x					x	x	x	x	x
	Herkunftssprache ¹	x					x	x	x	x	x
	Konfession ¹	x					x	x	x	x	x
	Aufnahmedatum	x					x	x	x	x	x
	Vorherige Schule	x					x	x	x	x	x
	Telefonnummer		x				x	x	x	x	x
	E-Mail Adresse ²		x				x	x	x	x	x
	Staatsangehörigkeit ¹	x		x			x	x	x	x	x
	Beginn der Schulpflicht	x	x				x	x	x	x	x
	Jahr der Einschulung	x					x	x	x	x	x
	Ggf. bereits erworbene Abschlüsse	x					x	x	x	x	x
	Aufnehmende Schule, Rückmeldungen zur Kontrolle der Schulpflichterfüllung	x	x				x	x	x		x
	Datum des Austritts aus der Schule	x	x				x	x	x	x	x
2	Leistungsdaten										
	Zeugnisse	x					x	x	x	x	x
	Versetzungsentscheidungen	x					x	x	x	x	x
	Ggf. Entscheidungen über die Zulassung zu Prüfungen und Bildungsgängen	x					x	x	x		x
	Dokumentation der individuellen Lernentwicklung	x		x			x	x	x	x	
3	Daten zu einem ggf. bestehenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf (Gutachten, Protokolle der Förderkommission, Bescheide der Niedersächsischen Landesschulbehörde)	x	x				x	x	x	x	x

4	Organisatorische Daten										
	Belegte Fächer und Kurse	x		x			x	x	x		x
	Fehlzeiten und Entschuldigungen	x	x				x	x	x		x
	Ärztliche Atteste	x	x				x	x	x		x
	Teilnahme an der Schülerbeförderung		x				x	x	x		x
	Teilnahme am Schulesen ³		x			X	x	x	x	x	x
5	Ggf. verhängte Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen	x		x			x	x	x		x
6	Durch Einwilligung freigegebene Daten zur Veröffentlichung auf der Schulhomepage (z. B. Fotos, Namen, ...)					X	x	x	x		x

¹ Besonders sensible Daten im Sinne Art.9 Abs.1 DSGVO ² Freiwillige Angabe ³ Verarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung

Abkürzungen:

Bildungsauftrag (B), Fürsorgeaufgaben (F), Erziehung/Förderung (E), Schulqualität (Q), Sonstige Zwecke (S), Erheben (EH), Erfassen (EF), Speichern (S), Übermitteln (Ü), Löschen (L)

Erläuterungen:

Bei einem Schulwechsel werden die personenbezogenen Daten der Kategorien Schülerstammdaten und Leistungsdaten an die aufnehmende Schule übermittelt. Von den Zeugnissen wird das letzte Jahreszeugnis an die aufnehmende Schule übermittelt. Die Löschung der an die aufnehmende Schule übermittelten Daten liegt in der Verantwortung der aufnehmenden Schule.

Sofern nach dem Schulwechsel auch weiterhin ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht, werden das letzte Fördergutachten, das letzte Protokoll der Förderkommission und der letzte Bescheid der Niedersächsischen Landesschulbehörde, in dem ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt ist, an die aufnehmende Schule übermittelt.

Bei einer Teilnahme am Schulesen werden der Name und Vorname, die Namen der Erziehungsberechtigten sowie die Anschrift an den Anbieter des Schulesens auf Grundlage der von Ihnen erteilten Einwilligung übermittelt.

Fotoerlaubnis – Einverständniserklärung

(gemäß §22, Satz 1 KunstUrhG)

Liebe Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigten,

im Rahmen von Schulveranstaltungen (u.a. „Tag der offenen Tür“, Projektwochen, „Kästners Talente“, Schulprojekten, Austauschfahrten) entstehen Fotos von den wichtigsten Akteuren an jeder Schule: nämlich den Schülerinnen und Schülern. Um zu zeigen, was alles am Erich Kästner Gymnasium über das gesamte Schuljahr geschieht, möchte die Schule einige dieser Aufnahmen in Veröffentlichungen nutzen (ohne jedwede kommerzielle Absicht), um die Arbeit am Erich Kästner Gymnasium darzustellen und zu verdeutlichen.

Dazu benötigt das Erich Kästner Gymnasium gemäß §22, Satz 1 KunstUrhG Ihre und auch eure Einverständniserklärung:

Erläuterungen

- **Kontaktdaten:** Das Erich Kästner Gymnasium verpflichtet sich, zum Bildmaterial keine Kontaktdaten (Nachname, Adresse, Telefon, Fax und Email) mit zu veröffentlichen.
- **Widerruf und Widerspruch:** Ich kann diese Zustimmung jederzeit (auch ohne Angabe von Gründen) widerrufen. Ich kann einzelnen Veröffentlichungen widersprechen, ohne dass meine Zustimmung insgesamt unwirksam wird. Der Widerruf bewirkt, das veröffentlichte Fotos aus dem Internetauftritt entfernt werden. Bei Veröffentlichung eines Gruppenfotos führt der spätere Widerruf einer einzelnen Person grundsätzlich nicht dazu, dass das Bild entfernt werden muss.
- **Form:** Widerruf und Widerspruch reiche ich formlos und schriftlich im Sekretariat oder bei der Schulleitung ein.
- **Hinweis:** Wir weisen darauf hin, dass die Fotos bei der Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverbreitung dieser Fotos durch Dritte kann daher nicht generell ausgeschlossen werden.